



VII. 5<sup>d</sup> Q.

(2,586<sup>c</sup> 581<sup>a</sup>)



6

# Verordnung,

Wie es hinfort  
auf der Fürstlichen Sächsischen  
Gesamten Academie Jena

Mit  
Veructionirung derer Bücher  
oder Bibliothecquen  
zu halten.

---

J E N A, Gedruckt bey Johann Michael Hornen.  
im Jahr 1734.

6.

Wunderlich

1734

aus dem Buch

der Naturgeschichte

von

Christophorus

Wunderlich

in

Leipzig 1734





**A**nn jemand eine Auction anzustellen gesonnen, soll derselbe zuvorhero bey dem Rectore sich dessenthalben anmelden, ihm den Catalogum derer Bücher, welche zu verauctioniren, überreichen, darmit solcher zu erst möge censiret, und sowohl die verbotenen, als allzuvielen unnützen Bücher weggestrichen werden, und darauf Bescheids erwarten. Was aber die rohen materien betrifft, sollen zwar selbige in die Auctionen zu geben nicht gänzlich verbotthen seyn, jedoch die jedesmaligen Catalogi Auctionum, ohne Noth und erhaltene Erlaubnis, damit nicht angefüllet werden, wie dann den Catalogum zum Druck zu befördern, vielweniger solchen anzuschlagen, ohne vorhergehenden des Rectoris ausdrücklichen Consens, nicht solle vergönnet seyn. Vor welche Concession

¶ 2

von

von jeden 100. Rthlr. so aus der Auction gelöst werden,  
ein Rthlr. und so ferner nach proportion, vor die Bib  
liothecam Academicam abgetragen werden muß.

II.

Soll niemand verstattet seyn, Bücher einzeln, oder  
in Bibliotheken Gewinstes halber zusammen zu kauf-  
fen, damit er solche hernach mit einander verauctioni-  
ren möge. Wer aber, daß er eine Bibliothec ererbet,  
oder an Schuld annehmen müssen, oder auch, daß er sie  
zu eigenen Gebrauch angeschaffet, zu bescheinigen hat,  
deme ist solche entweder ganz, oder was ihm darunter  
nicht von nöthen seyn würde, durch Auctiones los zu  
schlagen, unverwehret.

III.

Vor Anstellung jeglicher Auction soll der Catalogus  
genau und ordentlich eingerichtet; und die Bücher rich-  
tig numeriret werden, mit deutlich beygesetzten Vor-  
und Zunahmen derer Auctorum, wie auch deren Mate-  
rien oder Tituln jedweder Bücher, sammt der Zeit und  
des Orts, da jedwedes gedruckt ist. Wornach denn der-  
selbige auf vor ausgebrachte Vergönstigung, zum wenig-  
sten 14. Tage vor angestellter Auction publiciret, ange-  
schlagen, und unter die Professores Academiae, wie nicht  
weniger unter andere Cives honoratiores ausgetheilet,  
über dieselben aber kein Anhang, oder Appendix, der  
nicht zugleich mit dem Haupt-Catalogo eingegeben, ap-  
probiret und censiret worden, zugelassen werden soll.  
In der Auction aber soll der Auctionirer alle im Catalogo  
beniemte Bücher zu liefern schuldig seyn, bey Straffe ei-  
nes Reichs-Thalers von jedem Buche in folio, eines hal-  
ben

ben Thalers von jedem in quarto, eines Orts-Thalers von jedem in octavo, und dreier Groschen von jedem in duodez, so nicht vorhanden.

IV.

Darmit es auch disfalls desto ordentlicher zugehen möge, wird dem jedesmahligen Rectori vorbehalten, die Bücher nach dem Catalogo, so oft es Ihm gefällt, durch den Bibliothecarium besichtigen zu lassen, welcher hierzu, als Commissarius perpetuus, besonders befehliget werden soll; Und soll demselbigen ein jeder Auctionirer die Bücher jedesmahlen, auf Begehren, vorzuzeigen schuldig seyn. Wie dann auch der Bibliothecarius, oder auch sonst eine andere disfalls vom Rectore beliebt und dem Bibliothecario substituirte Person, der Auction beywohnen, und daß es recht und ordentlich zugehe, gute Aufsicht haben soll.

V.

Zu dem Ende soll keine Auction anders als in einem verwahrten, hierzu angewiesenen Loco publico gehalten werden, wohin die Bücher, ein oder zwey Tage vor angehender Auction zu bringen, daselbst, nach Ordnung des gedruckten Catalogi aufzusetzen, und jedweden auf Begehren vorzuweisen sind.

VI.

Ferner sollen alle Bücher, so zu verauctioniren sind, durch niemand anders, als durch den, vom Senatu Academico hierzu verpflichteten Præconem, (welcher gleicher gestalt über dieser Ordnung zu halten schuldig seyn soll) und zwar dergestalt ausgerufen werden, daß jedes Buch, nach Ordnung des Catalogi, und anfäng-

lich die Zahl desselben laut angesaget, die darauf gethane Gebothe fleißig in acht genommen, und jedes mahl das Höchste recht vernehmlich ausgeruffen, auch wenn mit licitiren nicht weiter nachgesetzt wird, der höchste licitirte Preis zum ersten, andern, und dritten mahl, jedesmahl aber absonderlich gemeldet, und, dafern vor Ausruffung des drittenmahls, niemand ein mehrers bietet, alsdenn das Buch demjenigen, so den Preis, damit es zum drittenmahl ausgeruffen worden, geborhen, zugeschlagen werden: wie denn auch hinkünfftig von einem einigen appendice in Folio 1. gr. in Quarto 6. pf. und in Octavo 3. pf. bezahlt werden, hergegen die appendices von einem einzelnen bogen gar nicht in der Auction passiren sollen; solte aber in Auctionen manchmal auff ein Buch gar nichts geborhen werden, so soll derjenige, so das vorhergehende erstanden, umb kaum gedachten Preis solches zubezahlen schuldig seyn.

VII.

Welch Buch einmahl in den Catalogum gesetzt, und in die Auction kommen ist, soll daraus, unter keinem Vorwand, wie der auch Nahmen haben möge, zurück genommen, sondern um den darauf gesetzten höchsten Preis dem licitirenden hingelassen werden, bey Verlust des Buchs, so wiederigen Falls ipso facto der Bibliothecæ Academicæ verfallen seyn, und zu dem Ende von dem Ausrüfer in Verwahrung genommen werden soll.

IIIX.

Darmit auch keiner, dessen Bücher verauctioniret werden, entweder selbst, oder durch andere, nur zum  
Schein

Schein biete, um die Bücher desto höher hinaufzutreiben; soll dessenthalben, so wohl von dem Bibliothecario, als auch dem hierzu verpflichteten Praecone, scharffe Aufsicht gehalten, und so fern sich jemand darzu gebrauchen liesse, und dießfalls zulängliche Indicia vorhanden seyn solten, es bey dem Rectore angegeben werden; welcher dann dem Auctionirer, wofern er sich hierinne würde betreten lassen, nach Befinden, wenigstens mit 10. Rthr. Straffe anzusehen; diejenigen aber, die sich hierzu suborniren lassen, wenigstens in 4. Rthaler Straffe gefallen seyn, auch beyderseits, bedürffenden Falls, wann satte Indicia vorhanden, sich durch einen Eydt zu reinigen schuldig seyn sollen.

IX.

Jedes Geboth soll von denen Biethenden mit vernemlicher Stimme, und Sekung einer gewissen Zahl Geldes geschehen, auch niemand Macht haben, wenn das Buch einmahl von ihm erstanden, wiederum zurück zu treten, und sich der Zahlung zu weigern.

X.

Dasern sichs zutrüge, daß zweene oder mehr einerley Geboth auf ein Buch thäten, soll der Erste vorgezogen, oder auch der Zweifel, wenn niemand ein mehrers bietet, durch Loos, oder anderweitige Ausruffung entschieden werden.

XI.

Ohne seinen guten Willen soll der Auctionirer nicht gehalten seyn, das erstandene Buch abfolgen zu lassen, bevor er den darauf gesetzten Preis würcklich empfangen.

XII.

## XII.

Hingegen soll er die Gewehr darüber zu leisten, und, wenn es mangelhaftig befunden, solches wiederum zurück zu nehmen, verbunden seyn.

## XIII.

Damit auch die Cives Academici und Studiosi nicht mit allzuvielen Auctionen beschweret, und dadurch von ihren Collegiis abgezogen werden; ist forthin nur jedes Quartal eine Auction zu gestatten, worinnen derjenige, der sich bey dem Rectore zu erst angegeben, und den Catalogum exhibiret, dem andern vorzuziehen, jedoch dergestalt, daß er, längstens binnen 6. Wochenzeit, von dem zurückgegebenen Catalogo an zu rechnen, die Auction halte.

## XIV.

So soll auch ordentlich keine Auction anders, als Mittwochs und Sonnabends nach Mittage, gehalten werden; es sey dann, daß es eine grose Bibliothec wäre, da dann bey solchen Umstand, und nach vorgängiger Academischer adprobation, täglich zu Auctioniren erlaubt seyn soll,

## XV.

Dafern auch jemand, er sey, wer er wolle, seine Bücher, außerhalb der Auction, entweder ingesamt, oder einzeln verkauffen, den Catalogum aber drücken lassen wolte; soll solches ehe nicht verstattet werden, bis der Catalogus censiret, und nechst dem mit dem Rectore daraus communiciret worden, welcher alsdenn, mit Genehmhaltung derer Professorum, den, oder die Interessenten, mit Bescheide versehen wird.

§ (o) §

24  
242

ULB Halle

3

004 720 873



me







6

# Verordnung,

Wie es hinfort  
auf der Fürstlichen Sächsischen  
Gesamten Academie **Wena**

Mit  
Verauctionirung derer Bücher  
oder Bibliothecquen  
zu halten.

---

J E N U, Gedruckt bey Johann Michael Hornen.  
im Jahr 1734.

6.

